

Gemeinde Hohenfels  
Landkreis Konstanz

**ERGÄNZUNGSSATZUNG "Gründen III"**  
**Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die**  
**im Zusammenhang bebauten Ortsteile**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBL. I 2006 S. 2098) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.02.2006 (GBL. S. 20) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 07.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Liggersdorf wird in südlicher Richtung durch eine Bebauung des Grundstücks, Flst.Nr. 236/1 ergänzt. Mit dieser Satzung soll eine Außenbereichsfläche im Innenbereich ergänzt werden.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Für die in § 1 genannte Ergänzung ist der Lageplan vom 28.02.2007 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

**Inhalt**

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in dem in § 2 genannten Plan ausgewiesen. Das Plangebiet wird als MI-Fläche ausgewiesen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung ist im Plan dargestellt, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung wird. Danach ist eine aufgelockerte Pflanzung von standortheimischen Hecken entlang der östlichen Grenze vorzunehmen. Die Standorte sind im Plan enthalten. Am südöstlichen Rand verläuft die Mindersdorfer Ach. Der entsprechende Gewässerabstand wird eingehalten.

Folgende Werbeanlagen sind unzulässig: Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Werbeanlagen mit wechselnden Bildern und mobile Werbeanlagen.

Die Zufahrt erfolgt an der Ortsstraße (innerhalb der OD Liggersdorf). Hier werden auch die Versorgungsanschlüsse hergestellt.

**§ 4**

**Archäologische Bodenfunde**

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten mind. 14 Tage vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25, Denkmalpflege (78083 Freiburg, 0761/2083570) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit

Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Hohenfels, den 07.03.2007

  
(Hans Veit)  
Bürgermeister

